



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 66822 Lebach

Datum: 08.02.2010 – b.br

Gesch.-Z.: 5378313 - 423

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

EINGANG

11. FEB. 2010

In dem Asylverfahren des

vertreten durch: Rechtsanwälte
Adam, Dahm
Rathausplatz 5
66111 Saarbrücken

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Afghanistan vor;
im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara, reiste am 10.06.2009 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 07.09.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 09.11.2009 im Wesentlichen an, nie eine Schule besucht und nach dem frühen Tod seiner Eltern bereits als kleines Kind Afghanistan mit der Familie eines Onkels verlassen zu haben. Nach etwa 5 Jahren in Pakistan habe er ca. 8 Jahre im Iran gelebt, in Teheran. Nach Trennung von seinem Onkel und seiner Tante im Streit habe er sich zuletzt einer Teheraner Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen angeschlossen und von Gelegenheitsjobs gelebt, ehe er wegen der belastenden illegalen Aufenthaltssituation dort auch den Iran verlassen habe und über Griechenland, Italien und Frankreich nach Deutschland gekommen sei. Hier lebe seit langem seine ältere Schwester. Ein ebenfalls älterer Bruder, den er kaum kenne, sei seinerzeit von einem anderen Onkel aufgenommen worden und lebe heute noch im Iran, aber in Isfahan. An eine Rückkehr nach Afghanistan habe er nie gedacht, da er niemanden dort kenne und es ein fremdes Land für ihn sei, von dem er nur wisse, dass die Menschen dort hungern und sterben.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 04.11.2009 wurde zudem auf mutmaßlich traumatisierende Erlebnisse sowohl innerhalb der Familie seines Onkels als auch seitens der iranischen Polizei verwiesen, über die er nicht sprechen könne. Er füge sich immer wieder selbst Verletzungen zu, die hier bereits einen Krankenhausaufenthalt erforderlich gemacht hätten. In einer nachgereichten Psychologischen Stellungnahme des DRK Saarland vom 27.11.2009 sowie einem fachärztlichen Attest vom 09.12.2009 wird der Verdacht auf Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit suizidalen Tendenzen geäußert.

Vor diesem Hintergrund machte die Bundesrepublik Deutschland mit Erklärung vom 22.12.2009 von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare

Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was als politische Verfolgung im zuvor definierten Sinn, d.h. in Anknüpfung an insoweit geschützte und für ihn unverfügbare Merkmale oder Überzeugungen gewertet werden könnte. Das gilt auch im Hinblick auf seine Volksgruppenzugehörigkeit als Hazara.

Der Anteil der Hazaras an der Gesamtbevölkerung Afghanistans wird im allgemeinen auf ca. 19 Prozent (z.T. unter 10 Prozent) geschätzt (vgl. zuletzt etwa Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG). Ihr Hauptsiedlungsgebiet liegt im zentralen Hochland Afghanistans, dem Hazarajat. Es umfasst die Provinzen Bamyān, Uruzgan und Ghur, aber etwa auch Teile von Herat, Farah, Kandahar, Ghazni, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis. Aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere den Städten können Hazaras angetroffen werden (Sayed Askar Mousavi: The Hazaras of Afghanistan. An historical, cultural, economic and political study. New York 1997, S. XIII). Die Lage der ethnischen Minderheiten in den jeweiligen Regionen hat sich nach bisherigen Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazaras insgesamt verbessert, obwohl überbrachte Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestehen und auch immer wieder aufleben. Anzeichen dafür, dass die Hazaras heute noch allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer gezielten Verfolgung unterliegen, gibt es jedoch nicht, ungeachtet ihrer starken Unterrepräsentierung in der öffentlichen Verwaltung; dies scheint jedoch Ausfluss der früheren Marginalisierung zu sein und ist nicht auf gezielte Benachteiligung in der heutigen Zeit

zurückzuführen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann daher nicht erfolgen.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

In Ermangelung eines im asylrechtlichen Sinn politischen Bezugs der geltend gemachten Belastungen und Gefahren scheidet auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus, unabhängig von der Frage der handelnden Akteure.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualifRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden

Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgeweicht ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe. Gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 QualfRL gilt zwar auch für § 60 Abs. 3 AufenthG, dass die Gefahr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Da die Todesstrafe jedoch begrifflich nur die Vollstreckung eines von einem staatlichen Gericht im dafür vorgesehenen Verfahren verhängten Urteils umfasst, ist die Gefahr einer Tötung durch nichtstaatliche Akteure grundsätzlich im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG zu prüfen.

Derartige wurde hier nicht konkret geltend gemacht, zumal sich der Antragsteller seit früher Kindheit nicht mehr in seinem Heimatland Afghanistan aufgehalten hat.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland des Antragstellers oder der Region des Herkunftslandes, aus der er kommt, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen. Die Frage, ob in einem Staat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist unter Heranziehung seiner Definition als völkerrechtlicher Begriff und Berücksichtigung der vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht (GK) vom 12. August 1949 sowie deren Zusatzprotokolle (ZP) I und II vom 08. Juni 1977, hier speziell ZP II, zu beantworten.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt jedenfalls dann vor, wenn auf dem Gebiet des Herkunftsstaates des Schutzsuchenden Auseinandersetzungen zwischen den nationalen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und die Verpflichtungen nach den GK erfüllen können. Er liegt nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, handelt (vgl. Art. 1 Nr. 1 und 2 ZP II). Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann aber auch dann angenommen werden, wenn innerstaatliche Krisen zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen. Voraussetzung ist dann aber, dass ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit vorliegt. Typische Beispiele hierfür sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Kriminelle Gewalt findet bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien ausgeht (BVerwG a.a.O.).

Ob ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt für die ursprüngliche Heimatregion des Antragstellers, die Provinz Ghazni, anzunehmen ist, kann hier indessen offenbleiben, auch wenn vonseiten des UNHCR die gesamte Provinz einschließlich der Zufahrtswege als unsicher eingestuft wird (UNHCR: Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes, Kabul, 06.10.2008; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 10.11.2009). Denn zum einen ist angesichts dieser Lagebeurteilung ohnehin nicht davon auszugehen, dass für den Antragsteller in absehbarer Zukunft Ghazni auf sicheren Wegen erreichbar sein wird, zum anderen hat er in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er noch besitzt, schon von Kindheit an nicht mehr gelebt. Von daher kann hier sinnvollerweise für diese Frage von vornherein nur auf Kabul als den derzeit einzigen auf sicheren Wegen zu erreichenden Ort einer möglichen Rückführung nach Afghanistan abgestellt werden.

Das Auswärtige Amt bezeichnet die Sicherheitslage im Raum Kabul als fragil, aber im regionalen Vergleich als zufriedenstellend. Ende August 2008 übernahmen die afghanischen Sicherheitskräfte (Polizei, Armee) von ISAF formell die Sicherheitsverantwortung für die Stadt Kabul. Die Lage sei dadurch nicht unsicherer geworden. Während des Fastenmonats Ramadan im September 2008 sei sogar eine Stabilisierung erreicht worden. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes komme es gelegentlich in Kabul zu Raketenbeschuss, wodurch aber selten Schaden angerichtet werde (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009). Weiterhin gebe es vereinzelt Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Angehörige der Sicherheitskräfte stellten sich gelegentlich als Täter von bewaffneten Raubüberfällen oder Diebstählen heraus. Außerdem sei eine Zunahme von Entführungen hauptsächlich afghanischer Staatsangehöriger, zumeist mit allgemein-kriminellem Hintergrund zwecks Erpressung von Lösegeld, zu beobachten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009). Von den 15 Distrikten der Provinz Kabul gelten lediglich fünf Distrikte, die einen Halbkreis südlich der Stadt Kabul bilden, als unsicher, nicht jedoch das

Gebiet der Hauptstadt selbst (vgl. UNHCR: Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes vom 06.10.2008; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 10.11.2009, Stand Juli 2009). Nach den Erkenntnissen der Vereinten Nationen seien die Regierungsgegner zwar in der Lage gewesen, auch in der Stadt Kabul einige größere Anschläge durchzuführen, jedoch sei die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in der Hauptstadt zurückgegangen, was auf verbesserte Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte zurückzuführen sei. Im Bericht des UN-Generalsekretärs vom 23.06.2009 wird ausgeführt, dass es seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 in Afghanistan nicht mehr so viele sicherheitsrelevante Vorfälle wie im Jahr 2008 gegeben habe. Für das Jahr 2009 sei nicht mit einer Verbesserung zu rechnen. Dies hat sich bislang so auch bestätigt. Nach den Erkenntnissen des Gutachters Dr. Danesch wohne andererseits die Mehrheit der 4,5 Millionen Einwohner der Stadt Kabul in den Vororten, die von Taliban-Milizen unterwandert seien. Die südlichen Gebiete der Hauptstadt dienten den Taliban-Kriegern als Ausgangspunkt für ihre kriegerischen Aktionen und Selbstmordattentate direkt in Kabul. Die afghanischen Ordnungskräfte seien korrupt. Die Führung und die mittleren Ränge der Polizei bestünden aus ehemaligen Mojahedin-Kommandanten. Nach Angaben der Kabuler Polizei habe es allein seit Beginn des neuen Jahres in Afghanistan (20.03.2008) bis zum 12.04.2008 in Kabul 109 Entführungen sowie Raubüberfälle gegeben. Die Dunkelziffer sei hoch. In einigen Fällen seien speziell Menschen entführt worden, die Angehörige in Europa hätten (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten für VG Augsburg vom 15.04.2008). Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass es im Gebiet der Hauptstadt Kabul zum Teil Vorfälle gibt, die als kriminelle Gewalt einzustufen sind. Zum überwiegenden Teil sind jedoch die sicherheitsrelevanten Vorkommnisse mit dem Konflikt, der in ganz Afghanistan in unterschiedlich starker Ausprägung herrscht, in Zusammenhang zu bringen.

Ein bewaffneter Konflikt i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist in Kabul nicht anzunehmen, da das erforderliche Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit der bewaffneten Auseinandersetzungen nicht erreicht wird (vgl. auch etwa VG Hamburg, Urteil vom 13.05.2009, Az.: 5 A 849/06).

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Es liegt indessen ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist,

eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der er angehört, allgemein betreffen, so ist daher grundsätzlich § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG anzuwenden. Eine allgemeine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt vor, wenn ein Missstand im Zielstaat der Abschiebung die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 115, 1). Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist in diesen Fällen die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers beim Bundesamt gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, da dieser Personenkreis bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden gem. § 60 a AufenthG zu berücksichtigen ist. Ein Schutz vor der Durchführung der Abschiebung ist in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG jedoch ausnahmsweise dann zu gewähren, wenn keine anderen Abschiebungsverbote gegeben sind, die Abschiebung jedoch Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 a. a. O. und 27.04.1998, EZAR 043 Nr. 29 m.w.N.). Ergibt somit die Prüfung des Einzelfalles, dass die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefährdungslage, von der ihr nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zustehenden Ermessensermächtigung aus § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat, und daher jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, ist in diesen Fällen von Verfassungs wegen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eine Einzelfallentscheidung geboten und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27).

Ob sich eine allgemeine Gefahrenlage für den einzelnen Ausländer zu einer extremen Gefahr verdichtet, ist nur dann feststellbar, wenn eine wertende Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, dass der Ausländer im Abschiebezielstaat entweder einer extremen Gefahrenlage für die gesamte Gruppe, der er zugehört, oder einer für ihn aufgrund besonderer Umstände individuell zugespitzten extremen Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt wäre (BVerwG, Beschluss vom 08.04.2002, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59).

Eine derart extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen würde, liegt im Allgemeinen, jedenfalls für den hier als Ort einer Rückführung in Betracht kommenden Raum Kabul, nach diesseitiger Auffassung zwar noch nicht vor.

Die Sicherheitslage in Afghanistan muss zwar insgesamt weiterhin als angespannt betrachtet werden. Sie ist uneinheitlich und Schwankungen unterworfen. Sie bleibt auch im Raum Kabul weiterhin fragil, ist dort aber, wie bereits oben näher ausgeführt, mit Ausnahme einiger Distrikte im Vergleich zu anderen Regionen zufriedenstellend. Die Zwischenfälle und Vorkommnisse sind

gemessen an der gesamten Einwohnerzahl Kabuls, die auf weit über vier Millionen geschätzt wird, indessen nicht so häufig, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen wäre, dass der Antragsteller selbst Opfer von Selbstmordanschlägen, Bombenexplosionen oder vergleichbaren Ereignissen werden bzw. durch Raubüberfälle oder durch andere schwere Straftaten nachhaltig in seiner körperlichen Integrität verletzt werden oder seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage gänzlich verlustig gehen wird. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Sicherheitslage in Kabul dazu führen würde, dass gerade der Antragsteller bei einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 19.06.2008, Az.: 20 A 2530/07.A.; VGH Kassel, Urteil vom 07.02.2008, Az.: 8 UE 1913/06.A).

Hinsichtlich der Versorgungslage ergibt die Gesamtschau der vorliegenden Informationen ein differenziertes Bild. Einerseits profitiert gerade Kabul vom Wiederaufbau und den Versorgungsleistungen durch die internationale Gemeinschaft, andererseits steht die Stadt durch die enorm hohe Anzahl von Rückkehrern vor dem Problem der adäquaten Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Wohnraum. Während ein Teil der Rückkehrer die Möglichkeit hat, etwa im aufstrebenden Bausektor oder durch selbstständige Arbeit ein Auskommen zu finden, sind andere auf ein Leben ohne gesicherte Einkommensquelle am Rande des Existenzminimums in behelfsmäßigen Flüchtlingslagern oder informellen Siedlungen angewiesen. Aktuell ist aber auch zu berücksichtigen, dass aufgrund günstiger Witterungsbedingungen die Ernte in diesem Jahr deutlich besser als im Vorjahr ausgefallen ist. Sie reiche, so das afghanische Landwirtschaftsministerium, beinahe dazu aus, die Bevölkerung ohne Importe zu ernähren (vgl. zur aktuellen Versorgungslage in Kabul etwa St. Galler Tagblatt (Online) vom 02.06.2009: Beste Ernte in Afghanistan seit 32 Jahren; Daily Times vom 03.06.2009: Afghanistan expects biggest wheat harvest in decades; desw. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG; Hilfsorganisation „Action contre la faim“-„Action against hunger“: Afghanistan. October 2001 - October 2006; Amnesty International vom 17.01.2007 an VGH Kassel, Az.: ASA 11-06.031). Obwohl in den größeren Städten (Kabul, Herat, Mazar-e Sharif, Kundus) ein durchaus bemerkenswerter wirtschaftlicher Aufschwung eingesetzt hat, ist die Wirtschaftslage weiterhin schwierig und Afghanistan bleibt eines der ärmsten Länder der Welt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG). Die Arbeitslosenrate ist weiterhin sehr hoch. Die Möglichkeit, eine legale und nachhaltige Erwerbsmöglichkeit zu finden, ist für Personen, die weder über besondere Qualifikationen noch über Beziehungen verfügen, gering. Diese Personen sind darauf angewiesen, durch Gelegenheitsarbeiten, etwa im Bausektor, ein geringes Einkommen zu erwirtschaften. Eine Unterstützung durch Hilfsorganisationen ist nicht gesichert und i.d.R. nur zeitlich befristet (vgl. Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 31.01.2008 für OVG Koblenz; Peter Rieck, Gutachten vom 15.01.2008 für OVG Koblenz).

Die medizinische Versorgung ist in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals - trotz mancher Verbesserungen - völlig unzureichend. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im Übrigen Afghanistan angesiedelt sind, ist für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht bekannt. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung (vgl. etwa Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Die Versorgung mit Wohnraum ist nach übereinstimmenden Auskünften ungenügend. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. Für die Reintegration der nach Afghanistan zurückkehrenden Flüchtlinge ist das Ministerium für Flüchtlinge zusammen mit einigen anderen Ministerien verantwortlich. UNHCR (und z.T. IOM) leisten über ihre Rückkehrerprogramme Hilfe und sind bemüht, die afghanische Regierung zu unterstützen. Die Regierung beabsichtigt, Rückkehrer, die nicht bei Familienangehörigen unterkommen können, in Neubausiedlungen (sog. „townships“) unterzubringen. Diese sind jedoch aufgrund fehlender Infrastruktur oder ihrer Lage in abgelegenen Gebieten häufig nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 28.10.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Aus den vorliegenden Erkenntnissen folgt, dass es Bevölkerungsteile gibt, die Schwierigkeiten bei der Versorgung haben. Es gibt zwar einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung, insbesondere in Kabul, an dem aber nicht alle Bewohner gleichermaßen teilhaben. Insbesondere mittellose Rückkehrer müssen häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen.

Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald einer extremen Gefahr i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt wäre, gibt es aber nicht.

Im Hinblick auf die persönliche Lebenssituation des Antragstellers muss im konkreten Fall allerdings eine besondere Bewertung erfolgen.

Denn dieser ist noch ausgesprochen jung und hat nach seinen insoweit nicht in Zweifel zu ziehenden Angaben von früher Kindheit an nicht mehr in Afghanistan gelebt. Er ist außerdem offenbar behandlungsbedürftig krank. In Kabul kann er auch nicht auf ein ihn stützendes soziales Netz zurückgreifen. Er würde allein schon ohne Schulbildung und adäquate berufliche Qualifikation, zumal als Angehöriger der in Afghanistan verbreitet geächteten Volksgruppe der Hazara, angesichts der selbst dort bereits allgemein, wie aufgezeigt, angespannten Sicherheits- und Versorgungssituation alsbald in eine aussichtslose Lage geraten. Er gehört damit zu einem Personenkreis, der aufgrund seiner individuellen Situation als überdurchschnittlich verletzlich anzusehen und deshalb besonders schutzbedürftig ist (vgl. etwa UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Consideration vom Juni 2005; ders.: Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, 00.01.2008; aktuell insbes. auch OVG Schleswig, Urteil vom 10.12.2008, Az.: 2 LB 23/08; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.06.2009, Az.: A 11 S 611/08; Hessischer VGH, Urteil vom 26.11.2009, Az.: 8 A 1862/07.A; jeweils m.w.N.).

Der Antragsteller hat daher Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

B. Bried

Ausgefertigt am 10.02.2010 in Außenstelle Lebach

